

Mitteilung-Nr.: 0221/2008/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	27.01.2011	Ö	Kenntnisnahme

**Namensgebung der beiden bisherigen Gesamtschulen;
hier: - Sachstand -**

Aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen wurde für die beiden bisherigen Neumünsteraner Gesamtschulen in Brachenfeld und Faldera eine neue Namensgebung erforderlich. Der diesbezügliche Sachverhalt wurde bereits in der Drucksache Nr.: 0634 / 2008 / DS ausführlich dargestellt, so dass auf die dortigen Ausführungen entsprechend verwiesen wird.

Die Ratsversammlung hat zur genannten Drucksache in ihrer Sitzung am 05. Oktober 2010 folgende Beschlüsse einstimmig gefasst :

- „Der endgültigen Namensgebung „Gemeinschaftsschule Faldera“ wird zugestimmt.“
- „Der endgültigen Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ wird zugestimmt. ...“

Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2010 den entsprechend lautenden Antrag auf Genehmigung der endgültigen Namensgebung bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBK), gestellt.

Mit Schreiben vom 01. Dezember 2010 (siehe Anlage) genehmigte das MBK nunmehr die Namensgebung „Gemeinschaftsschule Faldera“.

Die Namensgebung „Integrierende Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ wurde hingegen, wie bereits im Juni dieses Jahres, wegen des vorangestellten, einen Irrtum über die Schulart hervorrufenden Attributs „Integrierende“ untersagt.

Für eine juristische Beurteilung dieser Entscheidung sowie die Prüfung eventueller Rechtsmittel wurde daraufhin der Fachdienst Recht eingeschaltet. Dieser kommt abschließend zur Auffassung, dass es sich bei dem Schreiben des MBK vom 01. Dezember 2010 um einen Verwaltungsakt handelt, so dass gegen die ausgesprochene Untersagung der Namensgebung als Rechtsmittel die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zur Verfügung steht. Hinsichtlich der Genehmigung der Namensgebung wäre eine Verpflichtungsklage, gerichtet auf Erteilung der Genehmigung, zu erheben. Für beide Klagearten gelte mangels erteilter Rechtsbehelfsbelehrung des MBK eine Klagefrist von einem Jahr nach Zugang des genannten Schreibens am 06. Dezember 2010.

Hinsichtlich eventueller Erfolgsaussichten der Klagen konnte der Fachdienst Recht mangels näherer gesetzlicher Vorgaben sowie einschlägiger Rechtsprechung keine Einschätzung abgeben.

Nach reiflicher Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile, die im Zusammenhang mit einem eventuellen Klageverfahren gegen das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein stehen, empfiehlt die Verwaltung abschließend, den Klageweg nicht zu beschreiten und die endgültige Genehmigung der derzeit vorläufig genehmigten Namensgebung „Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld“ zu beantragen.

Im Auftrage

Günter Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen:

1. Seite